

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt

### Schramberg

Zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)\* eingestellt.

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt/Gemeinde:	Schramberg
Gemeindekennziffer:	8325053
Ansprechpartner:	Herr Bent Liebrich
Anschrift:	Hauptstraße 25, 78713 Schramberg
E-Mail / Telefon:	<a href="mailto:bent.liebrich@schramberg.de">bent.liebrich@schramberg.de</a> / 07422 29-337
Internetadresse der Gemeinde:	<a href="https://www.schramberg.de/">https://www.schramberg.de/</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

Die große Kreisstadt Schramberg hat derzeit rund 21.000 Einwohner und liegt in fünf Tälern des Mittleren Schwarzwalds. Schramberg ist die zweitgrößte Stadt des Landkreises Rottweil. Zu Schramberg gehören die vier Stadtteile Sulgen, Waldmössingen, Schönbronn und Tennenbronn. In Schramberg verläuft die Bundesstraße 462, die nach den Zählwerten der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt. Aufgrund dessen wurde für die Bundesstraße 462 von der LUBW eine Lärmkartierung vorgenommen. Entlang des oben genannten Verkehrswegs ist von deutlichen Lärmbelastungen der Anwohner auszugehen. Daher wird für diesen Straßenabschnitt eine Lärmkartierung und darauf aufbauend ein Lärmaktionsplan erstellt.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

\* Ausfüllhinweise: [www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht\\_erlaeuterungen\\_bw.pdf](http://www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf)

## 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)  
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: [http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----		-	-
über 55 bis 60	284	196	-	-
über 60 bis 65	169	102	-	-
über 65 bis 70	169	58	-	-
über 70 (bis 75)	72	-	-	-
über 75	38	-	-----	
Summe	732	356	-	-

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser									
					Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser					
					Straßenlärm				Schienenlärm				
> 55 dB(A)	2,3	332	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,6	127	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,1	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

110 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt  
 160 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.  
 279 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt und  
 356 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Starke Lärmschwerpunkte sind vor allem entlang der Bundesstraße 462 zu erwarten. In Sulgen im Bereich des Wohnbaugebietes „Haldenhof“ und in der Talstadt auf der gesamten Länge von der Oberndorfer Straße bis zur Straße „Am Hammergraben“ auf der Höhe der Zimmerei Lauble. In diesen Bereichen liegen hohe Verkehrsmengen kombiniert mit einer dicht an die Straße angrenzenden Wohnbebauung vor

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 30 ganztags auf der B 462 zwischen der Einmündung der Straße „Gewerbepark H.A.U.“ und der Tiersteinstraße (Luftreinhalteplan Schramberg)	Regierungspräsidium Freiburg	unbekannt
2.	Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage in der Bahnhofstraße, auf Höhe des Aldi, bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.	Stadt Schramberg	2022
3.	Geschwindigkeitsanzeigen für Verkehrsteilnehmer*innen: - an der B 462, auf Höhe des Gewerbeparks H.A.U. - Am Hammergraben, auf Höhe der Zimmerei Lauble	Stadt Schramberg	punktuell fortlaufend
4.	Lärmschutzmaßnahme Haldenhof	Regierungspräsidium Freiburg	unbekannt

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup>

*(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)*

Mittelfristig ist in Schramberg mit der Realisierung einer Talstadumfahrung zu rechnen. Diese wird zu einer deutlichen Entlastung der stark befahrenen Trasse durch die Schramberger Talstadt (aktuell: B 462) führen. Allerdings stellt die Umfahrung keine direkte Maßnahme dar, um eine Lärmreduktion entlang der B 462 herbeizuführen. Vielmehr führt sie zu einer räumlichen Verlagerung der Lärmsituation. Das Aufführen der Talstadumfahrung an dieser Stelle ist deshalb als Hinweis und nicht als direkte Lärminderungsmaßnahme aufzufassen.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen einer direkten Lärmreduktion entlang der B 462 in Schramberg und sind zügig durchführbar.

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 oder 40 km/h ganztägig oder 30 km/h nachts auf der Bundesstraße 462 ab dem Ortseingang und bis zur Einmündung der Straße „Gewerbepark H.A.U.“ sowie ab der Einmündung der Tiersteinstraße bis etwa auf Höhe der Zimmerei Lauble
- Lärmsanierung in Form eines lärmoptimierten Asphalts auf der Bundesstraße 462 im Bereich des Wohnbaugebiets „Haldenhof“ und ab der Oberndorfer Straße in Richtung Westen bis etwa auf Höhe der Zimmerei Lauble
- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Lärmsanierungsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Dabei handelt es sich um bauliche (z. B. Schallschutzfenster) und nicht um verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

Lärminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden. So kann durch eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Einkauf und Freizeit in möglichst kleinen Bereichen durch kurze Wege eine Verlagerung von Kfz-Fahrten auf das Fußgänger- und Radwegenetz gefördert werden. Die Trennung von störenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten bleibt davon unberührt. In der Bebauungsplanung ist zudem im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind. Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen.

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV zu berücksichtigen. Dadurch können entsprechend den Randbedingungen (Straßenfunktion, -lage und -querschnitt) gleichzeitig eine Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs und eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. In Schramberg bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche, deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup> *(durch die vorgesehenen Maßnahmen)*

500

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>

### 4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans *(bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)*

am: 23.04.2022 durch: Schwarzwälder Bote

## 4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 02.05.2022 bis: 03.06.2022

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: -
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: 04.03.2021; 24.03.2022
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art: Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung am: 02.05.2022 bis 03.06.2022

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Bürgerschaft gingen keine Forderungen, Wünsche oder Stellungnahmen ein.

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

---

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>: -

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>: -

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) <sup>16)</sup>

## 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

*Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)*

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: die ortsübliche Bekanntmachung

am: 20.10.2022

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>

erfolgte am: 20.10.2022

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>

<https://www.schramberg.de/de/stadt/mobilitaet/mobilitaet-laermaktionsplan.php>

Schramberg, den 20.10.2022

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel